

## **Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

**Vom 5. April 2004<sup>1</sup>**

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) sowie des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364) und durch Artikel 4 des Fischereiänderungsgesetzes vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. April 2004 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen in der Stadt Darmstadt wird zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z. B. Luftverunreinigung und Lärm,
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und
- Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung

nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
2. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecke dienen,
3. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, weil sich ihre Behandlung nach einer innerstädtischen Dienstanweisung regelt,
4. Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Hessischen Forstgesetzes sind,
5. Bäume, die als Naturdenkmale oder als geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind und
6. Bäume in rechtsverbindlich festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten,
7. Bäume in mit Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzten Kleingartenanlagen.

(3) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Bäumen sowie andere Baumschutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Darmstädter Echo am 07.04.2004 und in der Südhessenwoche am 08.04.2004, in Kraft getreten am 09.04.2004.

berührt.

(4) Dem Schutz dieser Satzung unterstehen Laubbäume, die -gemessen in einem Meter Höhe- einen Stammumfang von mehr als 60 cm haben sowie Nadelbäume, die -gemessen in einem Meter Höhe- einen Stammumfang von mehr als 90 cm haben. Liegt der Kronenansatz niedriger als ein Meter, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Dem Schutz unterliegen auch mehrstämmige Laubbäume, wenn ein Stämmling einen Stammumfang von mehr als 60 cm aufweist oder die Summe der Einzelstammumfänge 100 cm überschreitet.

(5) Für die nach § 5 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von der Art und dem Stammumfang der (Ersatz-) Bäume.

## § 2

### Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen oder zu verändern. Derartige Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt.

(2) Eine Beseitigung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgebrannt oder sonstwie zerstört werden.

(3) Zur Schädigung, wesentlichen Beeinträchtigung oder Veränderung des Aufbaues eines geschützten Baumes im Sinne des Abs. 1 zählen Eingriffe, die zum Absterben führen oder führen können, insbesondere wenn die Rinde, der Stamm, die Krone oder die Wurzeln des geschützten Baumes so verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes zu befürchten sind. Um eine Beschädigung handelt es sich auch, wenn die Wurzeln und der Wurzelbereich unter der Baumkrone erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, insbesondere durch

1. die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen
3. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
4. die Anwendung von Streusalzen oder das Aufschütten von Ölen, Säuren oder Laugen sowie
5. sonstigen Chemikalieneinsatz oder durch die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.

(4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne des Abs. 1 liegt ebenfalls vor, wenn an geschützten Bäumen Handlungen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen der betroffenen Baumarten erheblich oder nachhaltig einwirken oder das weitere Wachstum erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(5) Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume sowie
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von

bedeutendem Wert, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.

Die Maßnahmen nach Nr. 2 sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen. Die Notwendigkeit ist zu belegen.

### **§ 3 Genehmigung**

(1) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag sind zwei Lagepläne oder Flurkarten im Maßstab von mindestens 1 : 500 beizufügen. Darin ist der geschützte Baumbestand mit den Einzelbaumstandorten unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen. Die zur Fällung beantragten Bäume sind zu kennzeichnen. Ersatzpflanzungen sind nach Art, Umfang und geplantem Standort in den Lageplänen oder Flurkarten zum Antrag darzustellen.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

### **§ 4 Versagung**

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, sofern nicht

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
3. die Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.
4. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
5. ein geschützter Baum nachweisbar krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
6. die Fläche, auf der der Baum steht, für ein zulässiges Bauvorhaben in Anspruch genommen werden muss und weder eine Änderung oder Verschiebung des Bauvorhabens noch eine Verpflanzung des Baumes möglich sind,
7. die Erhaltung des Baumes für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder die Nachbarn zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Beseiti-

gung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,

8. durch den Baum Belichtung und Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

(2) Auf Verlangen hat der Antragsteller auf eigene Kosten alle Nachweise zu erbringen, die zur Überprüfung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erforderlich sind.

## **§ 5 Ersatzpflanzungen**

(1) Im Falle einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen (Ersatzpflanzung). Kann ein Ersatzbaum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der zu ersetzende geschützte Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff (Baumbeseitigung) auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 200 cm, ist als Ersatz ein Baum, möglichst ein Laubbaum, mit einem Mindestumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1m Höhe, zu pflanzen. Beträgt der Umfang des zu fällenden Baumes mehr als 200 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Ausnahmsweise können in besonders zu begründenden Fällen Hochstamm-Obstbäume zugelassen werden. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

## **§ 6 Ausgleichszahlungen**

Kann eine Ersatzpflanzung nach § 5 nicht durchgeführt werden, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt Darmstadt zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (§ 5), zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Der Wert des Baumes bemisst sich nach den Durchschnittspreisen zum Erwerb im Darmstädter Raum vorkommender Hauptbaumarten. Die Ausgleichszahlungen sind durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet zu verwenden.

## **§ 7 Folgenbeseitigung**

(1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 2 und, ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach §§ 3 und 4 vorliegen, beseitigt, beschädigt oder in seinem Aufbau oder Bestand wesentlich beeinträchtigt oder verändert, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 5 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Er-

satzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.

(2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf demselben Grundstück nicht möglich, gelten § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 entsprechend.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 2 und ohne Genehmigung nach dem § 2 Abs.1 und den §§ 3 und 4 beseitigt oder schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 2 unaufschiebbare Maßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder
3. seinen Verpflichtungen nach den §§ 5 - 7 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Abs. 4 des Hess. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Darmstadt vom 24. Januar 2000 außer Kraft

Darmstadt, den 5. April 2004

Gez.

Klaus Feuchtinger  
Stadtrat